

Airbus Bank GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen 09/2021

1 Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen („**AEB**“ genannt) der Airbus Bank GmbH (im Nachfolgenden „**AB**“ genannt) gelten für sämtliche mit dem Lieferanten/Auftragnehmer/ Vertragspartner (nachfolgend nur Lieferant) über den Kauf von Waren und die Erbringung von Werkleistungen geschlossenen Verträge (im Folgenden gemeinsam „Lieferungen“).
- 1.2 Die AB ist berechtigt, eine Änderung der AEB für bestehende Verträge mit dem Lieferanten dadurch zu bewirken, dass die Änderung dieser AEB dem Lieferanten spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten wird. Die Zustimmung des Lieferanten gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die AB den Lieferanten in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- 1.3 Ferner gelten die jeweils aktuellen AEB auch mit jeder weiteren Auftragsannahme durch den Lieferanten und dem Abschluss jeder sonstigen vertraglichen Vereinbarung der AB mit dem Lieferanten in ihrer zu diesem Zeitpunkt aktuellen Fassung (jeweils eingestellt und abrufbar unter: www.airbusbank.com) für alle bestehenden und künftigen Verträge mit demselben Lieferanten als vereinbart, ohne dass die AB hierauf besonders hinweisen muss.
- 1.4 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn die AB ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die AB in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von der AB maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten der AB gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.7 Hinweise zur Geltung der gesetzlichen Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Nimmt die AB ein Angebot eines Lieferanten nicht innerhalb der im Angebot genannten Angebotsfrist schriftlich an, gilt die Unterschrift der AB als neues Angebot an den Lieferanten. Die neue Angebotsfrist beträgt 10 Arbeitstage ab Datum der Unterschrift durch die AB.
- 2.2 Nimmt der Lieferant ein Angebot der AB nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Angebotsdatum schriftlich an, gilt die Annahme des Angebots als verspätet. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und als angenommen von AB, wenn die AB nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich widerspricht.
- 2.3 Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeit des Angebots einschließlich der Unterlagen hat der Lieferant der AB zum Zwecke der Korrektur bzw. der Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.4 Die Annahme des Angebots hat alle wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der Lieferungen, Angebotsnummer, Angebots- und Lieferdatum sowie den Preis.
- 2.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der AB die Lieferungen ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die unberechtigte Weitergabe an Dritte berechtigt die AB, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 2.6 Der Lieferant wird die Erklärung zum Bankgeheimnis und Datenschutz der AB unterzeichnen und wird auch seine bei AB vor Ort tätigen Mitarbeiter bzw. Subunternehmer verpflichten, diese Erklärungen zu unterzeichnen.

3 Vergütung

- 3.1 Der im Angebot angegebene Preis bzw. Tagessatz ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Voraussetzung für jede Zahlung ist die ordnungsgemäße Vertragserfüllung. Der Lieferant hat nur Anspruch auf Vergütung der tatsächlich erbrachten Lieferungen.
- 3.2 Die vereinbarten Preise bzw. Tagessätze sind Obergrenzen (im Sinne eines Caps), innerhalb derer die im Vertrag bezeichneten Lieferungen vollständig zu erbringen sind. Nachforderungen oder Preiserhöhungen sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der im Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Lieferanten gegen die AB aus dem Vertrag erfüllt. Darüberhinausgehende Leistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch die AB vergütet.
- 3.3 Die vereinbarten Tagessätze beinhalten eine Arbeitsleistung von mindestens 8 Stunden pro Tag. Darüberhinausgehende Arbeitsleistungen werden nicht vergütet. Geringere Arbeitsleistungen werden zeitanteilig vergütet; Abweichungen hiervon können gesondert vereinbart werden. Reisezeiten werden grundsätzlich weder vergütet noch als Arbeitszeit angerechnet.

- 3.4 Für Lieferungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit – z. B. an Sonn- und Feiertagen einschließlich Bankfeiertagen – zu erbringen sind, gelten die vereinbarten Tagessätze. Dies gilt auch für Lieferungen, die nach 20:00 Uhr erbracht werden.
- 3.5 Haben die Parteien eine Leistung nach Aufwand vereinbart und kann der Lieferant absehen, dass das geplante Mengenvolumen beziehungsweise der Schätzpreis überschritten wird, wird er die AB unverzüglich benachrichtigen. Bis zur schriftlichen Zustimmung der AB wird der Lieferant die dem Schätzpreis zugrunde liegenden Mengensätze nicht überschreiten. Leistungen, die der Lieferant ohne Beachtung dieser Voraussetzungen ausführt, werden von der AB nicht vergütet.
- 3.6 Der vereinbarte Tagessatz enthält alle anfallenden Nebenkosten.
- 3.7 Reisekosten und Spesen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AB erstattet.

4 Rechnungen

- 4.1 Der Lieferant wird eine Rechnung stellen und diese an die Buchhaltung der AB adressieren. Die Übermittlung soll per E-Mail erfolgen.
- 4.2 Jede Rechnung enthält über die gesetzlichen Anforderungen hinaus folgende Angaben:
- Beschreibung/Nennung der Leistung/der gelieferten Waren
 - die von AB bei Bestellung genannte interne Referenz (BA-Nummer)
 - Preis in der erforderlichen Nennung, gesetzliche Mehrwertsteuer
 - Kontaktdaten der Vertragsparteien
 - jegliche spezifische Konditionen, Rabatte u. a.
 - die Steuer-ID-Nummer des Lieferanten sowie Angaben zum Konto für die Überweisung

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Bestellungen der AB erfolgen auf Rechnung mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen.
- 5.2 AB leistet keine Vorauszahlungen oder Anzahlungen und leistet auch keine sonstigen Sicherheiten.
- 5.3 Rechnungen des Lieferanten müssen für jede Lieferung alle im Angebot geforderten Angaben enthalten, insbesondere die Dokumentation der vom Lieferanten geleisteten Leistungszeiten. Die AB wird nur diejenigen Lieferungen vergüten, die im Einklang mit dem Angebot erfolgt sind.
- 5.4 Zahlungen der AB erfolgen nach Erhalt der ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung grundsätzlich innerhalb des Zahlungsziels von 30 Tagen durch Überweisung. Fällt das Ende der Zahlungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Werktag. Es werden keine pauschalen Zahlungen vorab getätigt. Bei Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn die Überweisung vor Ablauf der Zahlungsfrist in Auftrag gegeben wird.

- 5.5 Sollte sich künftig herausstellen, dass die auf Grundlage des Vertrages erbrachten Lieferungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz oder keiner Umsatzsteuer unterliegen, wird der Lieferant die AB unverzüglich unterrichten und auf ihren Wunsch den Differenzbetrag zu der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer erstatten.
- 5.6 Verzugszinsen berechnen sich nach den §§ 288 II, 247 BGB. Für den Eintritt des Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- 5.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen der AB in gesetzlichem Umfang zu. Die AB ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der AB noch Ansprüche wegen unvollständiger oder mangelhafter Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 5.8 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 5.9 Für die Versteuerung der Vergütung hat der Lieferant selbst zu sorgen.
- 6 Abtretung und Aufrechnung**
- 6.1 Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch die AB berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.
- 7 Vertragsgegenstand, Versand, Gefahrübergang, Liefertermine**
- 7.1 Der Lieferant hat die Liefergegenstände sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten sowie sämtliche hierfür anfallenden Kosten und Nebenkosten zu tragen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die der AB aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.
- 7.2 Versandpapiere wie z. B. Lieferscheine und Packzettel sind den Lieferungen beizufügen.
- 7.3 Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung an die von der AB angegebene Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Werkleistungen vor Ort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit der am Aufstellungs- bzw. Lieferort vorzunehmenden Abnahmen über.
- 7.4 Vereinbarte Liefertermine bzw. -fristen sind verbindlich. Lieferungen nach dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AB zulässig.
- 7.5 Der Lieferant wird die AB unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Beschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt oder nicht fristgerecht erbracht werden kann.

- 7.6 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der AB an. Der Lieferant hat die AB unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Hierbei hat er über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren und der AB schriftlich die Umstände zu nennen, die die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins gefährden sowie alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Liefertermin einzuhalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch die AB enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 7.7 Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, kann die AB eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung pro angefangenem Tag des Verzugs, höchstens jedoch 5 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung geltend machen. Die Vertragsstrafe wird sofort fällig. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die AB ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 7.8 Die AB ist nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen.
- 7.9 Ist für den Lieferanten aufgrund mittlerweile bekannt gewordener Tatsachen und Anforderungen erkennbar, dass der vertraglich verfolgte Zweck nicht erfüllt werden kann oder die getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung des vertraglich verfolgten Zweckes modifiziert werden müssen, wird er die AB hierauf unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich hinweisen und Änderungsvorschläge unterbreiten.
- 7.10 Der Lieferant hat bei Werk- und Dienstverträgen über seine Lieferungen eine ausführliche Dokumentation sowie sonstige für die Nutzung seiner Lieferungen erforderlichen Unterlagen zu erstellen und die AB in die Nutzung der Lieferungen einzuweisen.

8 Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet unbedingte ordnungsmäßige Lieferung und Beschaffung des Liefergegenstandes. Insbesondere gewährleistet er, dass der im Angebot bezeichnete Liefergegenstand in der vereinbarten Qualität und Menge geliefert wird.
- 8.2 Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit des Werks oder der Kaufsache für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Gefahrenübergang, sofern vertraglich nicht anders vereinbart.
- 8.3 Die AB wird Mängel, sofern diese bei der Wareneingangskontrolle bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offensichtlich sind, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Rügepflicht der AB gilt in allen Fällen als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- 8.4 Erweist sich ein Liefergegenstand während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, kann die AB Nacherfüllung, d. h. nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werkes, verlangen. Die AB kann diese Rechte neben dem Erfüllungsanspruch auch schon vor dem Gefahrenübergang geltend machen, sofern der Mangel zu diesem Zeitpunkt erkannt wird. In allen vorgenannten Fällen von Mängeln kann der Lieferant die Nacherfüllung nicht von der anteiligen oder vollständigen

Zahlung der vereinbarten Vergütung durch die AB abhängig machen. Er hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie etwaige Ein- und Ausbaurkosten zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 8.5 Neben den gesetzlichen Ansprüchen kann die AB wegen eines kauf- oder werkvertraglichen Mangels nach erfolglosem Ablauf einer von der AB zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für Kaufverträge entsprechend. Die AB kann von dem Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.
- 8.6 Falls die AB vom Vertrag zurücktritt, hat der Lieferant alle erhaltenen Zahlungen zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu gewähren. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 8.7 Ist für den Lieferanten aufgrund mittlerweile bekannt gewordener Tatsachen und Anforderungen erkennbar, dass der vertraglich verfolgte Zweck nicht erfüllt werden kann oder die getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung des vertraglich verfolgten Zweckes modifiziert werden müssen, wird er die AB hierauf unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich hinweisen und Änderungsvorschläge unterbreiten.
- 8.8 Der Lieferant hat bei Werk- und Dienstverträgen über seine Lieferungen eine ausführliche Dokumentation sowie sonstige für die Nutzung seiner Lieferungen erforderlichen Unterlagen zu erstellen und die AB in die Nutzung der Lieferungen einzuweisen.
- 8.9 Ergänzend gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

9 Haftung

Der Lieferant erbringt alle Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt. Für etwaige Verstöße haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

10 Durchführung

- 10.1 Die AB gewährt in Abstimmung mit dem Lieferanten den vom Lieferanten benannten Personen Zugang zu seinen betrieblichen Einrichtungen, soweit dies zur Erbringung seiner Lieferungen erforderlich ist, wobei die im Betrieb der AB bestehenden Kontrollvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind.
- 10.2 Die AB hat nur die Mitwirkungsleistungen im schriftlich vereinbarten Umfang zu erbringen. Erfüllt die AB eine von ihr vertraglich vereinbarte zu erbringende Mitwirkungsleistung nicht oder nicht rechtzeitig, so hat der Lieferant die Pflicht, die AB auf diesen Sachstand unter Nennung der Konsequenzen (insbesondere Auswirkungen auf vereinbarte Vergütung, Termine und Fristen) unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Hierbei hat der Lieferant die nicht oder nicht rechtzeitig erbrachte vertraglich vereinbarte Mitwirkungsleistung so konkret wie möglich zu beschreiben.

- 10.3 Der Lieferant ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AB Hardware oder Software an die Systeme der AB anzuschließen oder darauf zu installieren.
- 10.4 Der Lieferant berichtet der AB in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Anforderung über den Fortgang und Status der Leistungserbringung.
- 10.5 Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen und alle sonstigen Arbeitsmittel sind während der Dauer dieses Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unverzüglich unaufgefordert der AB zurückzugeben. Vorgenannte Pflichten bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

11 Rechte an Arbeitsergebnissen und Nutzungsrechte

- 11.1 Die AB soll in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, die erstellten Arbeitsergebnisse nebst entsprechender Dokumentation in unveränderter oder veränderter Form zu nutzen und zu verwerten, sei es im eigenen Unternehmen, sei es durch Weitergabe an Dritte.
- 11.2 Die AB erhält das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, zeitliche, räumliche und inhaltliche unbeschränkte Recht, die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte auf sämtliche bekannte Arten zu nutzen und zu verwerten, unter anderem die Arbeitsergebnisse ohne ausdrückliche Zustimmung zu vervielfältigen, auf Bild, Ton- und Datenträger zu übertragen, zu bearbeiten, umzugestalten, zu übersetzen, zu verbreiten, zu ändern, zum Abruf bereitzuhalten, vorzuführen oder in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die Mitgliedern der Öffentlichkeit den Zugang an Orten und zu Zeiten ermöglicht, die sie individuell wählen. Die durch Bearbeitung, Umgestaltung oder Übersetzung geschaffenen Ergebnisse dürfen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Arbeitsergebnisse und Dokumentation genutzt werden.
- 11.3 Soweit die AB und/oder ein Dritter, der mit der AB in vertraglicher Beziehung steht, beim Lieferanten entwickelte oder erworbene Methoden, Verfahren, Managementwerkzeuge, Konzepte, Ideen oder sonstiges Know-how oder Schutzrechte („Background IP“) benötigt, um die Arbeitsergebnisse oder die Lieferungen nutzen zu können, räumt der Lieferant der AB hiermit ein nicht-ausschließliches, unentgeltliches, übertragbares, weltweites, unbefristetes und unbeschränktes Nutzungsrecht an der Background IP ein, das auch das Recht zur Unterlizenzierung umfasst.
- 11.4 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Erbringung der Lieferungen entstehenden Erfindungen oder Know-how ohne Kosten für die AB auf die AB übertragen werden.
- 11.5 Der Lieferant räumt die jeweiligen Nutzungsrechte unmittelbar mit der Entstehung der jeweiligen Rechte der AB ein.
- 11.6 Die AB ist frei, ohne Zustimmung des Lieferanten hinsichtlich einzelner oder sämtlicher ihm eingeräumter Rechte Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

- 11.7 An Werken oder Werkteilen, die durch den Lieferanten nicht neu zu erstellen sind, sondern bei Abschluss des Vertrages bereits vorhanden und Leistungsbestandteil sind, und die im Vertrag als solche bezeichnet sind (nachfolgend „vorhandene Werke“), erhält der Lieferant ein einfaches, übertragbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht, diese auf die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Arten zu nutzen und zu verwerten. Die Einräumung dieses Rechts ist mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung für das vorhandene Werk abgegolten.
- 11.8 Der Lieferant wird die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehenden Rechte, insbesondere die Rechte aus §§ 13 Satz 2 und 25 UrhG, nicht geltend machen.

12 Freiheit von Rechten Dritter und Produkthaftung

- 12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von Rechtsmängeln und frei von Schutzrechten Dritter ist und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen.
- 12.2 Der Lieferant stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern oder Beauftragten sicher, dass der vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf Verlangen wird der Lieferant der AB den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Erbringung der Lieferungen beteiligten Mitarbeitern oder Beauftragten nachweisen.
- 12.3 Der Lieferant übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend machen. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die AB von jeder Haftung freizustellen, wenn die Lieferungen die Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern der AB sämtliche Kosten und Zahlungsverpflichtungen zu übernehmen. Die AB wird mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keine Vergleiche abschließen.
- 12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird die AB wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann die AB anstatt des Ersatzes der Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen.

13 Abnahme

- 13.1 Bei der Abnahme unterliegenden Lieferungen hat der Lieferant der AB schriftlich die Abnahmefähigkeit im Sinne des § 640 BGB mitzuteilen. Abnahmefähigkeit besteht frühestens, wenn die Lieferungen, soweit sich das aus der Natur der Sache ergibt, getestet sind. Auf Verlangen der AB sind für die Abnahmeprüfung die von der AB bereitgestellten Daten zu verwenden. Nach Erklärung der Abnahmefähigkeit durch den Lieferanten hat die AB binnen einer Frist von zwei Wochen mit der Vornahme der Abnahmeprüfung zu beginnen.
- 13.2 Die bei der Abnahme festgestellten Fehler werden in einer für den Lieferanten nachvollziehbaren Weise dokumentiert.

- 13.3 Scheitert die Abnahme, ist der Lieferant verpflichtet, die Abnahmereife binnen angemessener Frist herbeizuführen und das Ergebnis der AB erneut zur Abnahme anzubieten, so dass die Abnahme wiederholt werden kann. Eine Wiederholung der Abnahme erfolgt, solange dies dem Lieferanten zumutbar ist, jedoch nicht öfter als zwei Mal. Schlägt die Abnahme auch nach der letzten zumutbaren Wiederholung der Abnahmeprüfung fehl, kann die AB nach §§ 323, 326 Abs. 5 BGB von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten angemessen mindern und nach den §§ 280, 281, 283 BGB, 311a BGB Schadenersatz oder nach § 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- 13.4 Die Nutzung einer mangelhaften Lieferung stellt keine Abnahme dar, dies gilt unabhängig von der Kenntnis des Mangels.
- 13.5 Die in § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB geregelte fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
- 13.6 Sind für einzelne Lieferungen oder in sich geschlossene Teile der Lieferungen unterschiedliche Zeitpunkte für die Fertigstellung vereinbart, beschränkt sich die Abnahmeprüfung jeweils auf die Teillieferung (Teilabnahme). Sofern es für den Erfolg der geschuldeten Lieferung auf das Zusammenwirken einzelner Teillieferungen ankommt, wird bei der Abnahme der letzten Teillieferung durch eine Abnahmeprüfung, in die alle Teillieferungen einbezogen werden, das vertragsmäßige Zusammenwirken der Teillieferungen festgestellt (Endabnahme).
- 14 Versicherungen**
- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer Versicherungsgesellschaft Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die seine Verpflichtungen gegenüber der AB aus dem Vertragsverhältnis angemessen abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, eine allgemeine Haftpflichtversicherung sowie eine Produkthaftungsversicherung (sofern relevant) mit einer für den konkreten Einzelfall angemessenen Deckungssumme abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
- 14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, der AB auf Verlangen unverzüglich die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen zu übergeben.
- 15 Eingesetztes Personal, Subunternehmen und Mindestlohn**
- 15.1 Der Lieferant erbringt die vertraglichen Lieferungen eigenverantwortlich und selbstständig. Die Mitarbeiter des Lieferanten unterliegen keinen Weisungen der AB und erhalten ihre Vorgaben ausschließlich vom Lieferanten. Hat ein Mitarbeiter des Lieferanten mehrfach gegen vertragliche Pflichten verstoßen oder verfügt ein Mitarbeiter nicht über die vereinbarte und/oder erforderliche Qualifikation für die jeweiligen Lieferungen, kann die AB verlangen, dass dieser auf Kosten des Lieferanten unverzüglich ausgewechselt wird.
- 15.2 Die Durchführung der vertraglich vereinbarten Lieferungen oder Teilen hiervon durch den Subunternehmer ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die AB zulässig. Auf Verlangen der AB hat der Lieferant die Qualifikation des einzusetzenden Subunternehmers dazulegen.

- 15.3 Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder des Ausscheidens von Mitarbeitern ergreift der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen, um die Leistungen zu den gleichen Konditionen zu erbringen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Termine.
- 15.4 Der Lieferant ist für die Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Anforderungen dieses Vertrages bezüglich des beschäftigten Personals verantwortlich und haftet hierfür unbeschränkt. Dies gilt auch für von dem Lieferanten eingeschaltete Subunternehmer.
- 15.5 Soweit der Lieferant einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen hat (beispielsweise gemäß den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes), hat er sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer sowie die Arbeitnehmer etwaiger Subunternehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten. Auf Nachfrage der AB hat der Lieferant durch geeignete Dokumente die Zahlung des Mindestlohns nachzuweisen. Verstößt der Lieferant gegen eine Verpflichtung zur Zahlung eines gesetzlich festgelegten Mindestlohns, stellt er die AB von darauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei. Die Verletzung einer solchen Verpflichtung durch den Lieferanten stellt einen wichtigen Grund im Sinne von Ziffer 18.1 dar, der die AB berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 15.6 Soweit gesetzlich und regulatorisch zulässig, stellt der Lieferant die AB von allen Verlusten, Kosten (auch Rechtsberatungskosten), Ansprüchen Dritter, Nachfragen etc. aus oder im Zusammenhang mit dem Einsatz von Personal oder Subunternehmern frei.

16 Geheimhaltung und Datenschutz

- 16.1 Der Lieferant wird alle Informationen und Daten, unabhängig von ihrer Verkörperung (insbesondere schriftlich, mündlich, elektronisch) über sämtliche Angelegenheiten der AB, welche dem Lieferanten zugänglich gemacht werden oder sonst im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung oder Erfüllung des Vertrages zur Kenntnis gelangen, unabhängig davon, auf welche Art dieses geschieht (nachfolgende „vertrauliche Informationen“ genannt) sowie alle derartige Tatsachen enthaltende Berichte, Gutachten oder sonstigen Ergebnisse seiner Tätigkeit, vertraulich behandeln.
- Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere:
- a. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse
 - b. Informationen, die wettbewerbsrelevantes Know-how darstellen
 - c. Informationen, die dem Bankgeheimnis, einem Berufsgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen
 - d. Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind
- 16.2 Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen, vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen, nicht an Dritte weitergeben, gegen unbefugten Zugriff sichern und nur für den jeweiligen Vertragszweck nutzen. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in irgendeiner Form für sonstige Zwecke genutzt oder verwertet werden. Der Lieferant trifft alle Maßnahmen, die zur Wahrung der Vertraulichkeit erforderlich sind.
- 16.3 Vorbehaltlich der Regelung in dem nachfolgenden Absatz wird der Lieferant Dritten vertrauliche Informationen nur mit schriftlicher Zustimmung durch die AB bekannt oder zugänglich machen. Bevor einem Dritten vertrauliche Informationen bekannt oder zugänglich gemacht werden, ist der Dritte darüber hinaus von dem Lieferanten schriftlich zu verpflichten, die von

- ihm übernommene Verpflichtung zur Vertraulichkeit auch gegenüber der AB einzuhalten. Der Lieferant wird dies der AB auf Verlangen nachweisen.
- 16.4 Alle Mitarbeiter und Subunternehmer des Lieferanten, die vertrauliche Informationen zur Lieferung gemäß dem vorstehenden Absatz erhalten, müssen sich – gegebenenfalls arbeitsvertraglich – verpflichtet haben, diese vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den jeweiligen Vertragszweck zu nutzen. Der Lieferant haftet für die Einhaltung der von ihm übernommenen Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter in der Zeit ihrer Anstellung bei dem Lieferanten und danach wie für die Einhaltung durch Erfüllungsgehilfen.
- 16.5 Nach Erledigung des verfolgten Zweckes oder auf jederzeit mögliche Aufforderung der AB wird der Lieferant alle von der AB erhaltenen und noch vorhanden vertraulichen Informationen diesem unverzüglich übergeben und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichern. Der Lieferant hat insoweit kein Zurückbehaltungsrecht. Bei elektronisch auf wiederbeschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen kann der Lieferant in Abstimmung mit der AB die Informationen löschen, statt sie herauszugeben. Die Löschung muss so erfolgen, dass die Informationen nicht wiederhergestellt werden können. Soweit der Lieferant gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist, darf er jedoch ausschließlich für diesen Zweck eine Kopie der vertraulichen Informationen aufbewahren. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist hat der Lieferant die vertraulichen Informationen in nicht wiederherstellbarer Weise zu vernichten. Abweichend von der in dem nachfolgenden Absatz geregelten Dauer gelten die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit dieser Vereinbarung im Hinblick auf aus den vorstehenden Gründen nicht zurückgegebenen oder nicht gelöschten vertraulichen Informationen bis zu ihrer endgültigen Vernichtung fort.
- 16.6 Es gelten die gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz (EU-DS-GVO). Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Sofern es sich bei einer Lieferung um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikels 28 EU-DS-GVO handelt, werden die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-DS-GVO schließen.
- 16.7 Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, AB als Referenz zu benennen oder in sonstiger Weise die Beauftragung zu veröffentlichen.
- 17 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Ziffer 16 oder die Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis.**
- 17.1 Für den schuldhaften Verstoß des Lieferanten gegen eine in der Ziffer 16 oder in der Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis genannten Pflicht wird eine Vertragsstrafe fällig, die die AB nach billigem Ermessen festlegen kann. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.
- 17.2 Die Regelungen der Ziffern 16 und 17 behalten auch nach Beendigung des Vertrages ihre Gültigkeit.
- 18 Kündigung**
- 18.1 Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Die AB kann insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn der Lieferant gegen

die Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen oder gegen Bestimmungen der Ziffer 16 dieses Vertrags verstößt.

18.2 Ein Dienstvertrag kann von der AB unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Kündigungsrechte anderer Vertragsarten bleiben hiervon unberührt.

18.3 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19 Einhaltung von Gesetzen/Vorteilsgewährung

19.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass sein Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Rechtsvorschriften geführt wird und alle für den Geschäftsbetrieb erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen bzw. neu erforderlich werdende Genehmigungen rechtzeitig eingeholt werden. Der Lieferant, seine Mitarbeiter und etwaige Erfüllungsgehilfen werden sich darüber hinaus an die geltenden Richtlinien der AB sowie an das Bankgeheimnis halten.

19.2 Der Lieferant sichert zu, dass weder er selbst noch eines seiner jeweiligen verbundenen Unternehmen, einer seiner jeweiligen Agenten oder einer seiner jeweiligen Arbeitnehmer (oder ein Familienmitglied oder eine Person, die einem solchen verbundenen Unternehmen, Agenten oder Arbeitnehmer nahesteht), im Zusammenhang mit (i) dem Abschluss dieser Lieferungen oder (ii) der Erfüllung seiner jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen dieser Lieferungen direkt oder indirekt irgendeinen Vorteil (einschließlich eines Vorteils in Form einer Gebühr, Provision, Zahlung, Gehalt, Spende, Geschenk oder sonstigen Gegenleistung, aber nicht beschränkt darauf) an eine natürliche oder juristische Person gezahlt, gegeben oder von dieser entgegengenommen haben oder zugestimmt haben, einen solchen Vorteil an eine natürliche oder juristische Person zu zahlen, zu geben oder von dieser entgegenzunehmen, und der Lieferant verpflichtet sich, auch künftig dies nicht zu tun.

19.3 Jeder Verstoß des Lieferanten gegen die Regelungen dieser Klausel berechtigt die AB dazu, etwaige bei dieser im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß angefallene oder eingetretene Kosten, Ansprüche, Verluste oder Schadenersatzansprüche vom Lieferanten erstattet zu bekommen.

20 Verzicht

20.1 Ein Verzicht auf vertragliche oder gesetzliche Ansprüche ist nur wirksam, wenn der Verzicht schriftlich für den jeweiligen Einzelfall vereinbart und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurde.

20.2 Sofern im jeweiligen Einzelfall auf vertragliche oder gesetzliche Ansprüche gemäß dem vorstehenden Absatz 20.1 verzichtet wurde, wird hiervon die Geltendmachung weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche nicht umfasst.

21 Interessenkonflikt

21.1 Der Lieferant bestätigt, dass für ihn und seine etwaigen Erfüllungsgehilfen kein Interessenkonflikt besteht.

21.2 Der Lieferant wird unverzüglich bei Bekanntwerden jeden tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikt anzeigen, insbesondere alle absehbaren, aktuellen oder vergangenen entgeltlichen Leistungen, welche der Lieferant im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung vereinbart hat, darlegen. Hierzu gehört auch ein Konflikt zwischen den Interessen der Airbus Bank und den eigenen Interessen oder denen von Familienangehörigen, Freunden oder Bekannten.

22 Schlussbestimmungen

22.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung.

22.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der AB und ihren Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

22.3 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist die AB berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann die AB die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

22.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München, Deutschland.

22.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

22.6 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame Regelung, die den Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Ganzen sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die AEB eine Lücke aufweisen sollten.